

Pressekommuniqué (17.7.2015)

Weil verschiedene unausgewogene und falsche Darstellungen in der Presse und in der Reaktion des Ministers auf die Resolutionen des SYFEL vom 8.7.2015 dazu beigetragen haben, Gerüchte, Unwahrheiten und Fehlinformationen über die Kirchenfabriken und ihren Dachverband SYFEL (*Syndicat des fabriques d'église du Luxembourg a.s.b.l.*) in Umlauf zu bringen, sieht sich das SYFEL veranlasst, folgende Fakten zu unterstreichen:

1. Über die Kirchenfabriken und ihre gesetzlichen Aufgaben

- 1.1 FAKT ist, dass die Kirchenfabrik eine autonome Körperschaft öffentlichen Rechts ist (nicht zu verwechseln mit Pfarrverband und *Oeuvres paroissiales*) und zum Ziel hat, hauptsächlich die Kirchengebäude zu unterhalten und somit für einen würdevollen Gottesdienst Sorge zu tragen.
- 1.2 FAKT ist, dass sowohl der Bürgermeister als auch der Pfarrer von Rechts wegen Mitglieder einer Kirchenfabrik sind. Somit besitzt auch die Gemeinde ständig Einsicht in die finanziellen Angelegenheiten der Kirchenfabrik.
- 1.3 FAKT ist, dass die anderen 1.500 Mitglieder der 285 Kirchenfabriken ihre Aufgaben freiwillig und unentgeltlich ausüben.
- 1.4 FAKT ist, dass die Kirchenfabriken ihr Einkommen, welches hauptsächlich aus Spenden und Einkünften aus ihren, von Privatleuten für die Kirche gespendeten Liegenschaften, besteht, zum größtmöglichen Teil in den Erhalt und die Verschönerung der Kirchengebäude investieren -wer auch immer Eigentümer der Kirche ist- und so gemeinsam mit den Gemeinden für den Erhalt des Patrimoniums Sorge tragen.
- 1.5 FAKT ist, dass eine völlige Abschaffung der gemeinsamen Sorge von Gemeinde und Kirchenfabrik um die sakralen Gebäude, einen erheblichen finanziellen Mehraufwand für den Steuerzahler bedeutet, da eine Co-Finanzierung nicht mehr möglich ist.
- 1.6 FAKT ist, dass die Kirchenfabriken mit die größten Bewahrer sakraler Architektur und Kunst in Luxemburg sind, und dass ihre geplante Abschaffung einen großen Verlust für unser nationales Kulturerbe und unsere Luxemburger Identität bedeutet.

2. Über das Vereinigungsrecht der Kirchenfabriken und die Repräsentanz des SYFEL

- 2.1 FAKT ist, dass das SYFEL und die Kirchenfabriken sehr wohl ein Recht auf Vereinigungsfreiheit haben und dieses verfassungsrechtlich verbrieftes Recht (Art. 261) auch nutzen können.
- 2.2 FAKT ist, dass die doppelte Vormundschaft² einer Kirchenfabrik weder Genehmigung noch Zustimmung für die Ausübung ihres Rechts zum Beitreten in das SYFEL vorsieht und dies somit rechtens ist.
- 2.3 FAKT ist, dass ein Minister, welcher den Kirchenfabriken das Vereinigungsrecht abspricht, ein basisdemokratisches Recht verletzt.
- 2.4 FAKT ist, dass von 285 existierenden Kirchenfabriken, 258 Mitglied beim SYFEL sind, was somit eine nicht zu übersehende Repräsentanz darstellt. Diese zu leugnen widerspricht jeglichem Verständnis von Demokratie.
- 2.5 FAKT ist, dass das SYFEL seine Resolutionen mit Einstimmigkeit bez. größter Mehrheit genommen hat, was eine vorbildliche Einigkeit zeigt.
- 2.6 FAKT ist, dass das SYFEL, gemäß seinen von allen Mitgliedern akzeptierten Statuten, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber kirchlichen und zivilen Instanzen vertritt.

3. Über die Gesetzesvorlage N°6824 und die Konventionen Staat – Erzbistum

- 3.1 FAKT ist, dass die Kirchenfabriken weder Staatseigentum noch Bistumseigentum sind und nach dem Gesetz volle Autonomie und volle Eigentümer ihres Vermögens sind.
- 3.2 FAKT ist, dass keine Kirchenfabrik eine Konvention über ihre Abschaffung mit dem Staat unterzeichnet hat.
- 3.3 FAKT ist, dass die „alte Konvention“ zwischen Kirche und Staat (Gesetz 10. Juli 1998³) noch immer in Kraft ist, da das vorgenannte Gesetz nicht abgeschafft wurde.
- 3.4 FAKT ist, dass die „neuen Konventionen“ zwischen Staat und Erzbistum, auch die über die Kirchenfabriken, nicht in Kraft sind.
- 3.5 FAKT ist, dass eine Gesetzesvorlage dazu dient, begutachtet zu werden. Dieses Recht haben auch die Kirchenfabriken und das SYFEL.
- 3.6 FAKT ist, dass das SYFEL sich stets gegen die Abschaffung der Kirchenfabriken auf lokaler Ebene, welche nach dem Subsidiaritätsprinzip funktionieren, gewehrt hat.
- 3.7 FAKT ist aber auch, dass das SYFEL, seit seiner Gründung, vor allem auch über Reformen des Kirchenfabrikwesens nachgedacht und mehrere Pisten aufgezeichnet hat, und nie einer tiefgreifenden Reform im Dialog mit den zuständigen Autoritäten verschlossen war.

¹ Art. 26. unserer Verfassung „La Constitution garantit le droit d’association, dans le respect des lois qui règlent l’exercice de ce droit, sans pouvoir le soumettre à une autorisation préalable.“

² der Gemeinde und des Erzbistums

³ Loi du 10 juillet 1998 portant approbation de la Convention du 31 octobre 1997 entre le Gouvernement, d’une part, et l’Archevêché, d’autre part, portant refixation des cadres du culte catholique et réglant certaines matières connexes.